

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Memmingen vom 02.06.2021  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 für Lockerungen für Han-  
del- und Dienstleistungen, Zulassung von „Call & Meet“ im Einzelhandel unter Vorlage eines Nega-  
tiven PCR-, Schnell- oder Selbsttests**

Die Stadt Memmingen macht gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) betrug in den letzten Tagen:

29.05.2021	Tag 1	117,90
30.05.2021	Tag 2	97,50
31.05.2021	Tag 3	97,50
01.06.2021	Tag 4	86,20
02.06.2021	Tag 5	88,40

Quelle: jeweiliger Tagesaktueller Abruf der 7-Tage-Inzidenz der Stadt Memmingen vom Robert-Koch-Institut – RKI, <http://corona.rki.de>

Damit ist in der Stadt Memmingen der maßgebliche Inzidenzwert von 150 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

2. Aufgrund dieser Unterschreitung gelten in der Stadt Memmingen ab dem 04.06.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz **zwischen 100 und 150** liegt.
3. Diese amtliche Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

**Hinweise:**

Insbesondere weist die Stadt Memmingen auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 12. BayIfSMV):

**Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 12 der 12. BayIfSMV:**

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt.
- Ausgenommen sind, bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen (Mindestabstand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist untersagt.
- Es ist zusätzlich die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig (sog. „click-and-meet“); hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 12. BayIfSMV zu erheben. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigen-tests oder Selbsttests (vor Ort durchgeführt) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.